

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

1995

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Fürbitte für die 6. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland | 173 | Aufbauausbildungskurse 1996 für Diakoninnen/Diakone und Gemeindegewerkschaftlerinnen/Gemeindegewerkschaftler | 180 |
| Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe – GO.ARS-RWL – vom 5. Oktober 1983 i. d. F. des Beschlusses vom 10. März 1995 | 173 | Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/-Kirchenmusikerinnen vom 2. – 7. Februar 1996 (Merkblatt) | 184 |
| Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland | 175 | Teilnehmerbeiträge im Pastorkolleg | 185 |
| Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherungsvertrag 3. Änderung | 178 | Ausfallgelder bei Veranstaltungen im Pastorkolleg, Haus Hermann von Wied in Rengsdorf, die nicht von der Landeskirche durchgeführt werden | 185 |
| Leitlinien zur Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen | 178 | Bestandene Verwaltungsprüfungen für den Beruf der/des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten | 186 |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 19. April 1966 in der Fassung vom 6. Dezember 1975 | 179 | Bestandene Verwaltungsprüfungen für den mittleren Kirchlichen Verwaltungsdienst | 186 |
| Umgemeindungsurkunde; Umgemeindung im Kirchenkreis Trier | 180 | Nachfolger des Datenschutzbeauftragten | 186 |
| | | Personal- und sonstige Nachrichten | 187 |
| | | Literaturhinweise | 191 |

Fürbitte für die 6. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 21.133 Az. 11-1-2-1

Düsseldorf, 18. Juli 1995

In der Zeit vom 5. bis 10. November 1995 findet in Friedrichshafen die 6. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen:

- die Behandlung des Schwerpunktthemas „Europa fordert die Christen – Für eine Gemeinschaft in Gerechtigkeit und Frieden“,
- der Bericht des Rates über die Arbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zur Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ sowie
- der Bericht über die Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 6. Tagung der 8. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe – GO.ARS-RWL – vom 5. Oktober 1983 i. d. F. des Beschlusses vom 10. März 1995

Nr. 8642 Az. 13-2-7-2

Düsseldorf, 14. Juli 1995

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengesetze über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetze – ARRG –) vom 19. Januar 1979 (KABl. der Evangelischen Kirche im Rheinland 1979 S. 223), vom 25. Oktober 1979 (KABl. der Evangelischen Kirche von Westfalen 1979 S. 230) und vom 11. September 1979 (Gesetz und VOBl. der Lippischen Landeskirche 1979 S. 19) sowie auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 27. Februar 1979, des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 1979 und des Landesdiakonierates der Lippischen Landeskirche vom 15. August 1979 hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 1983 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Schiedskommission. Er vertritt die Schiedskommission im Rahmen der von dieser gefaßten Beschlüsse.

(2) Die Geschäftsstelle der Schiedskommission ist beim Landeskirchenamt in Detmold errichtet (Postanschrift: Arbeitsrechtliche Schiedskommission, Lippisches Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold). Dort werden die Akten der Schiedskommission geführt und aufbewahrt.

§ 2

(1) Die Sitzungen der Schiedskommission werden vom Vorsitzenden anberaumt. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen unter Beachtung der Wünsche und Vorschläge der Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende beruft die Schiedskommission nach Bedarf mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu ihren Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Der Ladung ist eine Tagesordnung der Sitzung und eine Abschrift der Antragsschrift der einwendenden Stelle bzw. der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission beizufügen. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden den Mitgliedern der Schiedskommission unverzüglich nachgereicht.

§ 3

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom ersten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter, geleitet.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung. Für einzelne Beratungsgegenstände kann er einen Berichtersteller bestimmen.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, an den Sitzungen während deren gesamter Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies unter Angabe der Verhinderungsgründe der Geschäftsstelle unverzüglich mit.

(2) An den Verhandlungen der Schiedskommission nimmt der von der Geschäftsstelle bestellte Schriftführer teil.

§ 5

Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Gegenstände der geheimen Beratung und Beschlußfassung sowie die Meinungsäußerungen der einzelnen Mitglieder.

§ 6

(1) Die Schiedskommission beschließt in den ihr durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Schiedskommission ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlußfähig.

(3) Einwendungen gem. § 12 Abs. 3 ARRg können nur gegen den erneuten Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt erhoben werden. Wird eine Einwendung nur gegen einen Teil eines solchen Beschlusses erhoben, ist sie unzulässig. Dies schließt nicht aus, die gegen einen Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission erhobenen Einwendungen nur auf den oder die Punkte zu stützen, die als inhaltlich nicht akzeptierbar erachtet werden.

(4) Entsprechendes gilt im Fall des § 12 Abs. 4 ARRg. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission kann nur mit dem Antrag

angerufen werden, über die Regelung zu befinden, die Gegenstand des Antrags vor der Arbeitsrechtlichen Kommission war.

(5) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission ist an den Antrag der verfahrensbetreibenden Stelle/n (§ 12 Abs. 3 ARRg) oder des Quorums der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 12 Abs. 4 ARRg) insoweit gebunden, als sie nichts anderes und nichts darüber Hinausgehendes erkennen darf. Innerhalb des Antrags darf sie sachliche Regelungen grundsätzlich nur treffen, soweit diese Inhalt eines entsprechenden Antrags bzw. einer Beschlußvorlage an die Arbeitsrechtliche Kommission gewesen ist. Unausweichliche Angleichungen, z. B. hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Regelung, bleiben der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission überlassen, ebenso lediglich redaktionelle Angleichungen und Korrekturen.

§ 7

(1) Über die Sitzungen der Schiedskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer erstellt; sie ist von diesem und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift enthält Ort und Datum der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission sowie ihre Zuordnung zu den entscheidenden Stellen, die Namen der weiteren Teilnehmer, Angaben über den Gegenstand der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommission erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

(1) Die Sitzungen der Schiedskommission gliedern sich in die Verhandlung (Sachbericht, Erörterung mit den Beteiligten) sowie in die Beratung und Beschlußfassung. Die Beratung und Beschlußfassung der Schiedskommission ist geheim (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ARRg).

(2) Zu der Verhandlung werden die Stellen, die in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden, sowie die Arbeitsrechtliche Kommission unter Einhaltung der Fristen des § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mit einfachem Brief geladen; sie können sich durch jeweils eine Person vertreten lassen. Der Ladung werden die bis dahin eingegangenen Schriftsätze der übrigen Beteiligten in Abschrift oder Fotokopie beigelegt. Der Vorsitzende kann alle Beteiligten um ihre schriftliche Stellungnahme bitten.

§ 9

(1) An der Abstimmung nehmen alle Mitglieder teil; Stimmenthaltung ist nicht zulässig (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ARRg). Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, es sei denn, daß ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ARRg).

§ 10

Nach Unterzeichnung der Niederschrift leitet der Vorsitzende die Beschlüsse der Schiedskommission den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken (§ 16 Abs. 3 ARRg) sowie nachrichtlich der Arbeitsrechtlichen Kommission zu.

§ 11

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung am 5. Oktober 1983 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe
Der Vorsitzende
H. Schliemann

Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 20041 Az. 12-7-3

Düsseldorf, 6. Juli 1995

Die Kirchenleitung hat die nachstehende Ordnung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Sie ist am 1. Juli 1995 in Kraft getreten. Die bisherige Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Februar 1993, KABI. Nr. 3/93 S. 78, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Evangelische Jugendarbeit macht allen Menschen das Wort Gottes, das Wort von der Befreiung, das Zeugnis des Zuspruchs und Anspruchs Gottes auf das ganze Leben und auf die Gestaltung der Welt lebendig.

Die Ausgestaltung dieses Auftrags geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen. Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

Landeskirchliche Gremien und Einrichtungen für Jugendarbeit unterstützen und fördern die Jugendarbeit in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden und die in ihr Handelnden und leisten einen eigenständigen Beitrag zur Profilierung Evangelischer Jugendarbeit im gesamtkirchlichen Kontext.

In der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland wirken zusammen

1. die Delegiertenkonferenz,
2. der Vorstand,
3. die landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit.

1. Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

1.1 Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland verbindet die Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise, der landeskirchlichen Einrichtungen, der Evangelischen Jugendwerke und Verbände zu einer Arbeitsgemeinschaft. Sie nimmt die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlußfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane im Rahmen dieser Ordnung selbständig.

1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1.2.1 Abstimmung von Arbeitsvorhaben und gemeinsamen Aktionen auf landeskirchlicher Ebene.
- 1.2.2 Förderung der Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätigen kirchlichen Werken und Einrichtungen.
- 1.2.3 Vertretung aller gemeinsamen Belange evangelischer Jugendarbeit, insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden.

- 1.2.4 Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugendarbeit gegenüber anderen Jugendverbänden.
- 1.2.5 Wahl des Vorstands der Evangelischen Jugend im Rheinland und seines bzw. seiner Vorsitzenden sowie der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 1.2.6 Wahl des Finanzausschusses und ggf. anderer Ausschüsse und Projektgruppen der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 1.2.7 Wahl der Delegierten für kirchliche und staatliche Gremien auf Bundes- und Landesebene.
- 1.2.8 Vorschlag an die Kirchenleitung für die Berufung des Leiters / der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrers/Landesjugendpfarrerin).
- 1.2.9 Beschlußfassung über Grundsätze zur Verteilung der der Evangelischen Jugend zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen Jugendplänen.
- 1.2.10 Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstands und dessen Entlastung.
- 1.2.11 Entgegennahme von Berichten der landeskirchlichen Einrichtungen, Kirchenkreise, Werke und Verbände.
- 1.2.12 Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse und Projektgruppen.
- 1.2.13 Diskussion relevanter Themen der Jugendarbeit.

1.3 Zusammensetzung – Mitglieder

- 1.3.1 Die Kirchenkreise entsenden je eine Vertreterin und einen Vertreter, eine Person muß ehrenamtlich tätig und darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre alt sein. Sie werden von den synodalen Fachausschüssen gewählt, soweit die Satzung dies vorsieht. Anderenfalls erfolgt die Wahl durch den KSV auf Vorschlag des Jugendausschusses.
 - 1.3.2 Von den Verbänden und Werken der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene können entsenden:
 - der CVJM-Westbund bis zu vier Delegierte, die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland (esr), das Jugendwerk der Evangelischen Gesellschaft (EG), der Jugendverband Entschieden für Christus (EC), der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) bis zu je zwei Delegierte. Davon müssen je zwei bzw. je eine Person ehrenamtlich tätig und zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre sein; das Verhältnis von Männern und Frauen muß paritätisch sein.
 - 1.3.3 Bis zu fünf in der Jugendarbeit und mit dieser in Verbindung stehenden anderen Arbeitszweigen sachkundige Persönlichkeiten, darunter mindestens zwei Frauen, die von der Kirchenleitung berufen werden.
 - 1.3.4 Mitglieder des Vorstands, sofern sie nicht aus der Mitte der Delegiertenkonferenz gewählt sind, für die Dauer ihrer Amtszeit.
 - 1.3.5 Die landeskirchlichen Bildungseinrichtungen und das Amt für Jugendarbeit entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
 - 1.3.6 Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).
 - 1.3.7 Bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter von anderen Arbeitsbereichen durch jeweilige Berufung der Delegiertenkonferenz für eine Amtsdauer.
- Mitglieder mit beratender Stimme:
- 1.3.8 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit und der Geschäftsführer

- bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die auf landeskirchlicher Ebene arbeitenden Referentinnen und Referenten der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit, sofern sie nicht unter 1.3.5 benannt sind.
- 1.3.9 Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Jugendarbeit der Stadtkirchen- und Kirchenkreisverbände und des Evangelischen Jugendwerks an der Saar.
- 1.3.10 Der bzw. die theologische und der bzw. die juristische Dezernent oder Dezernentin für Jugendarbeit im Landeskirchenamt.

Die Mitglieder gemäß 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.5, 1.3.9 werden von den zuständigen Gremien in die Delegiertenkonferenz delegiert, die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Scheidet ein Mitglied, insbesondere durch Stellen- oder Funktionswechsel vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied delegiert.

Für die Mitglieder gemäß 1.3.1, 1.3.2, 1.3.5 und 1.3.9 kann je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt werden.

1.4 Arbeitsweise

- 1.4.1 Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Ein Finanzausschuß ist in jedem Falle zu bilden. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt.
- 1.4.2 Alles weitere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenkonferenz zu verabschieden ist. Die Vertretung der Werke und Verbände im Finanzausschuß und in den jugendpolitischen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend auf Ebene der Bundesländer soll darin sichergestellt werden.

2. Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland

- 2.1 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland nimmt zwischen den Tagungen der Delegiertenkonferenz die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlußfassung wahr.

2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 2.2.1 Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufträgen der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 2.2.2 Vertretung aller gemeinsamen Belange evangelischer Jugendarbeit, insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden.
- 2.2.3 Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugendarbeit gegenüber anderen Jugendverbänden.
- 2.2.4 Beratung von Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 2.2.5 Gutachten und Berichte an die Kirchenleitung in Fragen der Jugendarbeit.
- 2.2.6 Verteilung der der Evangelischen Jugend zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen nach Beratung durch den Finanzausschuß und, soweit vorhanden, die entsprechenden Fachausschüsse.

- 2.2.7 Vorbereitung der Tagungen der Delegiertenkonferenz.

- 2.2.8 Der Vorstand der Evangelischen Jugend erstattet der Delegiertenkonferenz jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht.

- 2.2.9 Vertretung der Evangelischen Jugend auf der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland.

- 2.2.10 Stellungnahme bei der Errichtung oder Aufhebung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referentenstellen in der Jugendarbeit.

2.3 Zusammensetzung

- 2.3.1 Zehn Vertreter bzw. Vertreterinnen der Kirchenkreise, darunter müssen sich mindestens drei aus den zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörenden Gebieten der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland befinden.

- 2.3.2 Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Werke und Verbände der Evangelischen Jugend, die von diesen nominiert werden.

- 2.3.3 Ein Vertreter oder eine Vertreterin der landeskirchlichen Bildungseinrichtungen für Jugendarbeit.

- 2.3.4 Eine Vertreterin oder ein Vertreter der von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder der Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend im Rheinland.

- 2.3.5 Eine Vertreterin oder ein Vertreter der unter 1.3.7 genannten Gruppe.

- 2.3.6 Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).

- 2.3.7 Der bzw. die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden, sofern sie nicht unter 2.3.1 bis 2.3.6 genannt sind.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- 2.3.8 Der bzw. die theologische und der bzw. die juristische Dezernent bzw. Dezernentin für Jugendarbeit im Landeskirchenamt.

- 2.3.9 Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Kirche von Westfalen.

- 2.3.10 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.

- 2.3.11 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Mitglieder zu 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7 werden von der Delegiertenkonferenz gewählt. Im Vorstand sollen Frauen und Männer, Ehrenamtliche und Hauptberufliche angemessen vertreten sein.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird bei der nächsten Tagung der Delegiertenkonferenz für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt bzw. berufen.

2.4 Arbeitsweise

- 2.4.1 Der oder die Vorsitzende ist für die Vorbereitung, Einberufung und Sitzungsleitung verantwortlich. Er bzw. sie sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz und des Vorstands der Evangelischen Jugend im Rheinland. Er bzw. sie bedient sich zu diesem Zweck des Amtes für Jugendarbeit als Geschäftsstelle.

- 2.4.2 Der Vorstand tritt außerhalb der Delegiertenkonferenzen mindestens sechsmal jährlich zusammen.
- 2.4.3 Der bzw. die Vorsitzende lädt in der Regel mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- 2.4.4 Sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung eine außerordentliche Sitzung des Vorstands schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragen, ist der bzw. die Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Sitzungstermin soll spätestens vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 2.4.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlußfähigkeit im Laufe der Verhandlung zweifelhaft, so kann jedes Mitglied die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragen. Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so muß der Vorstand zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung nochmals eingeladen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 2.4.6 Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; dabei zählen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet nach Ablauf des 2. Wahlganges im Falle der Stimmgleichheit das Los. Bei Wahlen muß auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden. Artikel 121 KO gilt entsprechend.
- 2.4.7 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll angefertigt, das an alle Mitglieder des Vorstands und an die Kirchenleitung gesandt wird.

3. Die landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit

Die landeskirchlichen Einrichtungen sind das Amt für Jugendarbeit, und die Bildungseinrichtungen Evangelische Jugendakademie Radevormwald, Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit – schulbezogene Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen – Landvolkshochschule und die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR).

3.1 Das Amt für Jugendarbeit

3.1.1 Das Amt für Jugendarbeit ist eine landeskirchliche Arbeitsstelle zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der in ihr Handelnden.

3.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 3.1.2.1 Förderung landeskirchlicher Jugendarbeit und Beratung von Leitungsorganen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Kirchenkreisen.
- 3.1.2.2 Verbindung zu Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt.
- 3.1.2.3 Verbindung zu anderen landeskirchlichen Arbeitszweigen.
- 3.1.2.4 Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen der Kirchenleitung in Absprache mit dem Vorstand der Delegiertenkonferenz, bei Zeitknappheit mit der/dem Vorsitzenden.

- 3.1.2.5 Stellungnahme an die Kirchenleitung bei der Besetzung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referentenstellen in der Jugendarbeit.
- 3.1.2.6 Geschäftsführung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland, ihres Vorstands und ihrer Ausschüsse.
- 3.1.2.7 Wahrnehmung der Vertretung der gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugendarbeit bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz und des Vorstands der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 3.1.2.8 Verwaltung der finanziellen Mittel des Amtes für Jugendarbeit und des kirchlichen Jugendplans.
- 3.1.2.9 Durchführung von Fachtagungen.
- 3.1.2.10 Organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Arbeit der ELJVR.

3.1.3 Zusammensetzung

Das Amt für Jugendarbeit besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin), den Referentinnen und Referenten und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin und der Geschäftsstelle.

3.2 Die landeskirchlichen Bildungseinrichtungen für Jugendarbeit

Die auf landeskirchlicher Ebene tätigen Evangelischen Bildungseinrichtungen für Jugendarbeit arbeiten entsprechend ihrem in den jeweiligen Satzungen formulierten Auftrag:

3.2.1 Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Schwerpunkt:

Fort- und Weiterbildung für Hauptberufliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinden und Kirchenkreise.

Zusammensetzung und Instrumente:
Interdisziplinäres Team und Tagungshaus

3.2.2 Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Solingen

Schwerpunkt:

Fortbildung und Förderung von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinden und Kirchenkreise.

Instrumente und Zusammensetzung:
Interdisziplinäres Team und Tagungshaus

3.2.3 Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland – schulbezogene Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf

Schwerpunkt:

Außerschulische Bildungsarbeit mit Schülern und Schülerinnen, Beratung von Lehrern und Lehrerinnen, Hauptamtlichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich Schüler- und Schülerinnenarbeit, Jugendarbeit und Schule.

Zusammensetzung und Instrumente:
Landespfarrer und Landespfarrerinnen und Geschäftsstelle

3.2.4 Evangelische Landjugendakademie, Altenkirchen – Landvolkshochschule

Schwerpunkt:

Fort- und Weiterbildung für die Arbeit auf dem Lande
Zusammensetzung und Instrumente:
Interdisziplinäres Team und Tagungshaus

- 3.3 Die Konferenz der landeskirchlichen Bildungseinrichtungen für Jugendarbeit**
- 3.3.1 Die landeskirchlichen Bildungseinrichtungen bilden eine gemeinsame Konferenz, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammentritt.
- 3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten**
- 3.3.2.1 Förderung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Kirchenkreisen durch ein abgestimmtes Bildungsangebot.
- 3.3.2.2 Verbindung zu anderen für die Bildungsarbeit relevanten landeskirchlichen Arbeitszweigen.
- 3.3.2.3 Bearbeitung von Fragen und Aufträgen der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend.
- 3.3.2.4 Planung und Durchführung gemeinsamer Arbeitsvorhaben.
- 3.3.2.5 Vertretung ihrer gemeinsamen Belange in der Evangelischen Jugend.
- 3.3.2.6 Mitarbeit bei der Vorbereitung der inhaltlichen Teile der Delegiertenkonferenz.
- 3.3.2.7 Veröffentlichung eines gemeinsamen Aus- und Fortbildungsprogramms für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landeskirche.
- 3.3.2.8 Zu den Konferenzen können Gäste (FachreferentInnen) eingeladen werden.
- 3.3.2.9 Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3.4 Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)**
- Die ELJVR versammelt die ehrenamtlichen Delegierten der Delegiertenkonferenz und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen zur Selbstvergewisserung und Wahrung ihrer Interessen in der Delegiertenkonferenz. Die ELJVR tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Weitere interessierte Ehrenamtliche können teilnehmen.
- Aufgaben:
- Erfahrungsaustausch
 - Vorbereitung auf die Tagungen der Delegiertenkonferenz.

Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht-, Gewässerschaden- haftpflicht-Versicherungsvertrag 3. Änderung

Nr. 17244 Az. 14-20-2

Düsseldorf, 26. Juni 1995

Die mit Verfügung vom 30. August 1990 (KABl. S. 181) bekanntgemachte Fassung des Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht-, Gewässer-Schadenhaftpflicht-Versicherungsvertrages (zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18. November 1994 – KABl. S. 19 –), wird wie folgt geändert:

- 1. Seite 10** Abschnitt II erhält folgende Fassung:
- II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen**
wegen Personenschäden bis zu DM 2.000.000,- je Ereignis (ohne Begrenzung für die einzelne Person),
wegen Sachschäden bis zu DM 200.000,- je Ereignis,

wegen Sachschäden durch Feuer und/oder Explosion bis zu DM 2.000.000,- je Ereignis,
wegen Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, bis zu DM 50.000,- je Verstoß,
wegen Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen bis zu DM 1.000,- je haupt-, nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Schadenereignissen. Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt DM 100.000,-.

2. Seite 17

In Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

- f) Einschluß von Vermögensschäden aus Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Eingeschlossen ist in teilweiser Abänderung des § 1.1 AHB die Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne des § 1.3 AHB aus Schadenereignissen für die die Evangelische Landeskirche und deren Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EDK) haften.

Für diese Deckung gilt folgendes:

- Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander sind abweichend von § 7.2 AHB eingeschlossen;
- ausgeschlossen sind Ansprüche gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben;
- nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.

Das Landeskirchenamt

Leitlinien zur Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen

Nr. 21683 Az. 11-3-3

Düsseldorf, 30. Juni 1995

Nachstehend geben wir die von der Kirchenleitung am 30. Juni 1995 beschlossenen „Leitlinien zur Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen“ bekannt. Sie sind für die Neufassung der genannten Texte zu verwenden. Für bereits bestehende Vorschriften sollen sie bei der nächstmöglichen Gesamtüberarbeitung zugrunde gelegt werden.

Leitlinien zur Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen

In der evangelischen Kirche nehmen Frauen und Männer mit ihren Angehörigen als Gemeindeglieder am kirchlichen Leben in verschiedener Weise teil und wirken an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben auf vielfältige Art – haupt- oder ehrenamtlich – mit.

Ihre Beziehungen untereinander wie zu Dritten finden Ausdruck auch in kirchlichem Recht und kirchlicher Verwaltung. Beschlüsse werden gefaßt, Gesetze und Verordnungen formuliert, Formulare und automatisiert hergestellte Texte verandt – all dies in großem Umfang und mit sprachprägender Kraft.

Sprachgewohnheiten haben sich dazu über Jahrhunderte hinweg als Rechts- und Verwaltungssprache entwickelt, die heutigen Lebenssachverhalten nicht immer entsprechen und von Frauen und Männern häufig als diskriminierend angesehen und nicht mehr akzeptiert werden.

Für alle, insbesondere aber für diejenigen unter uns, die kirchenleitend oder „verwaltend“ tätig sind, muß deshalb gelten,

- daß wir von Frauen und Männern in der Rechts- und Verwaltungssprache gleichberechtigt und differenziert reden,
- daß wir folglich auf die Verwendung der maskulinen Form zur abstrakten Bezeichnung männlicher und weiblicher Personen verzichten,
- daß wir alle, mit denen wir schriftlich oder mündlich zu tun haben, entsprechend ihrem Geschlecht anreden,
- daß wir, wo immer möglich, geschlechtsindifferente Bezeichnungen oder sonst
- Paarformeln verwenden.

Deshalb wollen wir die nachfolgenden **praktischen Hinweise** beachten.

Gebrauch neutraler Formulierungen:

- Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen (z. B. Person, Elternteil, Lehrkraft), möglichst im Plural (z. B. die Antragstellenden, die Beschäftigten, die Anwesenden, die Studierenden, die Beteiligten),
- Gebrauch von Ableitungen auf -ung oder -schaft (z. B. Leitung, Belegschaft), verallgemeinernde Ausdrucksweise etwa durch Gebrauch von Pronomen (z. B. wer beantragt, hat vorzulegen),
- Verwendung passivischer Formulierung (z. B. wer beauftragt wird, soll).

Paarformeln (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):

- sollen im Fließtext voll ausgeschrieben werden,
- sollen mit „und“ oder „oder“ verbunden werden,
- sollen in einem Text einheitlich verwendet werden.

Es ist nicht immer zu vermeiden,

- daß sich in allgemeinen Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften, die im kirchlichen Bereich Anwendung finden, noch keine eingebürgerten geschlechtsneutralen Formulierungen finden lassen (etwa bei zusammengesetzten Wörtern wie z. B. Mitarbeitervertretung),
- daß ein Text durch Paarformeln länger wirkt (das große Binnen-I wird nicht verwandt).

Bei der **Abfassung von Normen** kann es praktikabel sein, vorangestellt den Personenkreis, der erfaßt werden soll, zu definieren und hier alle möglichen Personen auch ausdrücklich zu benennen. Im folgenden kann dann darauf verwiesen oder auch im wesentlichen geschlechtsneutral oder abstrakt formuliert werden, wodurch die Texte kürzer und verständlicher werden, ohne die notwendige Klarheit und Genauigkeit einzubüßen (z. B. die Bestimmungen betreffen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in folgenden Arbeitsbereichen . . . , im weiteren Text „Betroffene“ genannt).

Formulare dienen zur Erfassung bzw. Kurzdarstellung bestimmter Sachverhalte. Sie sollen so einfach und klar wie möglich formuliert und nur auf das Notwendigste beschränkt sein. Dabei muß im Sinne der oben genannten Hinweise auf den jeweiligen Kreis der Betroffenen eingegangen werden (z. B. An-

tragstellerin/Antragsteller, Mieterin/Mieter, Anordnungsbeauftragte/Anordnungsbeauftragter).

Bei **freiformulierten Schreiben** der Verwaltung, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, soll diese auch direkt und persönlich angesprochen werden. Die Ausdrucksweise soll einfach und klar sein, insbesondere, wenn die Empfängerin oder der Empfänger mit dem Sachverhalt nicht vertraut ist. Auch hierbei sollen die o. g. Hinweise beachtet werden. Wichtig ist, sich soweit wie möglich einer verbalen Ausdrucksweise zu bedienen und auf substantivische Formen nach Möglichkeit zu verzichten, da die Schreiben sonst unpersönlich und schwer verständlich wirken (z. B. nicht: Mit der Bitte um Bestätigung, sondern: Wir bitten Sie, dieses zu bestätigen).

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 19. April 1966 in der Fassung vom 6. Dezember 1975

Auf Grund von § 10 a der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln die Satzung des Amtes für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln wie folgt geändert:

§ 1

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

Gemeinnützigkeit

(1) Das Amt für Diakonie verfolgt als Einrichtung der Wohlfahrtspflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 66 AO in Verbindung mit § 53 AO).

(2) Das Amt ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Amtes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Amtes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Eigenmittel und Zuschüsse des Amtes für Diakonie sowie etwaige Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der AO.

3. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

Vermögensbildung

Bei Auflösung des Amtes für Diakonie oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es fällt an den Evangelischen Stadtkirchenverband Köln, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Evangelischer Stadtkirchenverband Köln
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)

Düsseldorf, den 12. Juli 1995
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Umgemeindungsurkunde Umgemeindung im Kirchenkreis Trier

Nr. 3977 Az. Trier 31-1-1

Düsseldorf, 7. Juli 1995

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgestellt:

§ 1

Die Evangelischen, die im Bereich der Ortschaften Büdlich, Breit und Heidenburg wohnen, werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrang in die Evangelische Kirchengemeinde Thalfang umgemeindet.

§ 2

Die kommunalen Grenzen der Ortschaften Büdlich, Breit und Heidenburg zu den Ortschaften, die zur Evangelischen Kirchengemeinde Ehrang gehören, bilden die Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Thalfang und Ehrang.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Aufbauausbildungskurse 1996 für Diakoninnen/Diakone und Gemeindegliederinnen/Gemeindeglieder

Nr. 19837 Az. 13-2-4-3-1

Düsseldorf, 10. Juli 1995

Auf Grund von § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindegliederinnen/Gemeindeglieder (Aufbauausbildungsverordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 113) geben wir die Aufbaukurse im Jahre 1996 bekannt:

1. „Seelsorge und Beratung in der Jugendarbeit“

12. 2. – 16. 2. 1996

15. 4. – 19. 4. 1996

20. 5. – 24. 5. 1996

Inhalte:

Christliche Jugendarbeit als Beziehungsarbeit nimmt immer stärker den einzelnen jungen Menschen wahr. Wachsende Orientierungslosigkeit unter Jugendlichen, die Ablösung von der Familie, psychische Krisen, Fragen nach dem Sinn des Lebens und nach dem rechten Glauben erfordern fähige Seelsorgerinnen und Seelsorger. Doch oft reichen die in der Ausbildung vermittelten Fähigkeiten nicht aus, eine praxisorientierte Weiterführung ist nötig. Der Dreiwochenkurs ist in drei einzelne Kurswochen aufgeteilt, so daß die Zwischenzeiten als Praxisphasen genutzt werden können. Zur Vertiefung des Lernprozesses ist begleitende Supervision empfehlenswert, die von Teilnehmenden selbständig zu organisieren wäre.

Thematische Schwerpunkte:

- Überblick über die gegenwärtige „Seelsorgelandschaft“ in Theologie und Kirche
- Biblische Aspekte zur Entwicklung der eigenen seelsorgerlichen Identität
- Ausgewählte Themen aus der Jugendseelsorge: Sexualität, Identitätsfindung, Generationenkonflikt . . .
- Übungen zur Gesprächsführung und zur Kommunikation
- Vom Glauben reden lernen in der Seelsorge
- Seelsorge an der eigenen Seele
- Erkennen der eigenen Grenzen im seelsorgerlichen Gespräch
- Information über die Arbeitsweise verschiedener Beratungsstellen

Methoden:

Referat und Diskussion, Arbeit an Texten, Anfertigung von Gesprächsprotokollen, Übungen zu Kommunikation und Gesprächsführung, Rollenspiele, freies Gruppengespräch.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre seelsorgerliche Praxis reflektieren, ihre Identität als Seelsorgerin oder Seelsorger profilieren und neue Möglichkeiten kennenlernen und einüben. Gezielte Informationen zu Theologie und Beratungsarbeit sollen den eigenen Horizont erweitern, Grenzen bewußt machen und eine begründete Überweisung an andere Hilfsangebote ermöglichen.

Leitung:

Antoinette Bornebusch, Dipl.-Sozialarbeiterin und Familientherapeutin
Ulrich Seng, Pfarrer und Dipl.-Psychologe
N.N.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e.V., Kassel

Anmeldeschluß:

15. November 1995

2. „Gemeinsam sind wir stärker!“ Auf dem Weg zu mehr Zusammenarbeit.

22. 4. – 10. 5. 1996

Inhalte:

In diesen Jahren erleben wir eine starke Tendenz in Richtung Individualismus und Subjektivismus. Viele Menschen leben allein und leiden unter Einsamkeit. Viele streben aber auch nach dem Alleinsein, weil sie sich davon mehr persönliches Glück erhoffen.

Die Tendenzen machen auch vor der Kirche nicht halt. Es ist schwieriger geworden, insbesondere jungen Menschen den Wert der Gemeinschaft zu vermitteln. Viele Hauptamtliche in Kirche und Gemeinde leben als Einzelkämpfer und sehnen sich nach mehr Gemeinschaft. Es fällt aber schwer, Orte geleb-

ter Gemeinschaft zu finden. Diese Inhalte sollen den Kursverlauf bestimmen. Wir werden zurückfragen nach dem biblischen Menschenbild und den in der Bibel zu findenden Aussagen über die Gemeinschaft. Von da aus soll die heutige Wirklichkeit ins Blickfeld kommen. Nach der Analyse des Selbst- und Weltverständnisses unserer Zeit sollen Wege gesucht werden, wie christliche Gemeinschaft heute neu greifen und stärken kann. Die Praxisfelder der Hauptamtlichen sollen dabei reflektiert werden.

Themenschwerpunkte:

- Bearbeitung biblischer Texte zum Thema (wie z. B. Ex 18; Mt 18, 15-20; Apg 2 und Röm 12, 1-8)
- Analyse heutiger Zeitströmungen (Individualismus, Egoismus, Narzißmus)
- Das Einzelkämpfertum in der kirchlichen Praxis (Reflexion)
- Gemeinde als heilende Gemeinschaft (Praxisbeispiele)
- Angebote kommunitären Lebens (mit Praxisberichten)
- Das „Finkenwalder Modell“ (Betrachtung zur Arbeit von D. Bonhoeffer im Predigerseminar Finkenwalde)
- Texte zum Thema (u. a. von D. Bonhoeffer, M. Buber, J. Moltmann)
- Der Heilige Geist als gemeinschaftsstiftende Kraft
- Leben in Distanz und Nähe

Methoden:

Arbeit an Quellentexten / Bibeltexten, Referate und Rund- oder Kleingruppengespräche, Gruppenprozeß, Praxisreflexion, Rollenspiel.

Zielsetzung:

Zunächst geht es um die Person des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin selbst. Es sollen Wege erarbeitet werden, die zu mehr Gemeinsamkeit im Beruf und in der persönlichen Lebensführung verhelfen. Dann geht es auch um die Kirche und Gesellschaft insgesamt. Wie kann es gelingen, der starken Ich-Bezogenheit ein verantwortliches Wir-Bewußtsein an die Seite zu stellen? Auf diese zentrale Frage suchen wir theologisch begründete und praxisgemäße Antwort.

Leitung:

Hartmut Barend, Pfarrer
Barbara Kretschmann, Pädagogin

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß:

15. Januar 1996

3. „Du sollst den Feiertag heiligen“

Der Mensch ist nicht für den Sabbat da, sondern der Sabbat für den Menschen.

20. 5. – 24. 5. 1996

17. 6. – 21. 6. 1996

Inhalte:

Flexible Arbeitszeiten bringen Veränderungen:
Kirchliche Feiertage stehen zur Disposition.
Kann der Sonntag auch mal der Dienstag sein?
Ist Mittwoch auch mal Sonntag?

Zunehmende Individualisierung zwingt zur Selbstsorge. Diese führt oft zu einem ungesunden Egoismus, der die Mitmenschen ausblendet. Die Vereinsamung des Menschen ist dann vorprogrammiert. Äußerlichkeiten signalisieren Pseudozugehörigkeiten und Scheinsolidaritäten. Bei knapper werdender gemeinsamer Freizeit kümmern sich erst die Berufsfreizeitler (Animateure, Freizeitpädagogen) und dann immer mehr spezialisierte Helfer um die Nöte, Schwierigkeiten und Probleme des Einzelnen.

Thematische Schwerpunkte:

- Erschließung der Texte der Bibel durch Bibliodrama
- Betrachtung der Grundlagen der biblischen Ethik zum Sabbatgebot
- Sinn des Sabbatgebotes heute
- Beleuchtung des Freizeitverhaltens von Menschen in verschiedenen Lebensphasen
- Vergegenwärtigung der kirchlichen und gesellschaftlichen Realität
- unsere persönliche Haltung und unser Selbstverständnis als Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie
- Betrachtung der Kultur des Feierns und Fastens und die Entwicklung eigener Ideen

Methoden:

Einstieg in das Thema mit der Methode des Bibliodramas, Textarbeit, Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, erfahrungs- und praxisorientiertes Arbeiten.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen bekommen die Möglichkeit einer kreativen Auseinandersetzung mit dem Thema. Auf Fragen wollen wir nach ausgiebiger Auseinandersetzung Antworten finden und Anregungen für den Praxisalltag mitnehmen.

Leitung:

Horst Bögeholz, Pastor
Lothar Held, Diakon
Brigitte Klausning, Diakonin

Veranstalter:

Fort- und Weiterbildung, Diakonenanstalt Nazareth, Bielefeld-Bethel

Anmeldeschluß:

1. Februar 1996

4. „Das System Gemeinde und mein Arbeitsfeld – die Gemeinde in unterschiedlicher Weise wahrnehmen“

18. 3. – 22. 3. 1996

24. 6. – 28. 6. 1996

7. 10. – 11. 10. 1996

Inhalte und Ziele:

Gemeindeleben ist oft geprägt von der Vielfalt der Interessen und Beziehungen zwischen Menschen und zwischen Gruppen. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen sich nicht selten gegensätzlichen und nicht schnell zu erfüllenden Erwartungen ausgesetzt.

Es geht in diesem Aufbaukurs darum, Zusammenhänge im Beziehungsfeld Gemeinde zu erkennen, zu verstehen und bei Krisen und Störungen auf entwicklungsfördernde Veränderungen hinzuwirken.

Wir wollen versuchen, Prozesse und Strukturen in eine produktive Ordnung zu bringen, das heißt auch, Grenzen in den vielfältigen Anforderungen sinnvoll zu setzen und klare eigene Ziele zu formulieren.

Thematische Schwerpunkte:

1. Woche

- Darstellung der eigenen beruflichen Situation
- Organisation, Leitungs- und Arbeitssystem der Gemeinde
- Kennenlernen einiger grundlegender Arbeitsformen, die im Rahmen von Gemeindeberatung angewendet oder entwickelt wurden

Zwischenzeit

- Anwendung einer ausgewählten Arbeitsform im eigenen Berufsfeld

2. Woche

- Auswertung der Erfahrungen mit der Arbeitsform in der Gruppe
- Schriftliche Arbeit zu Anwendung und Auswertung

3. Woche

- Einführung in die kollegiale Beratung
- Weiterarbeit an mitgebrachten Fragen und Arbeitskonflikten mit Hilfe dieser Arbeitsmethode
- Leitbilder für Gemeinde und gemeindliche Arbeitsfelder
- Auswertung und Abschluß

Methoden:

Wir arbeiten mit dem Instrumentarium der Gemeindeberatung, z. B. Organisationsdiagnose, Leitungskontinuum, Kräftefeld-Analyse, Entscheidungsdifferenzierung, kollegiale Beratung, Info-Einheiten, Systematische Darstellungsformen, Skulpturarbeit, Soziodrama.

Mitarbeiter:

Folker Hungar, Soziologe und Gemeindeberater
Dieter Pohl, Pfarrer und Gemeindeberater

Veranstalter:

Gemeindeberatung im Volksmissionarischen Amt, Düsseldorf

Ort:

Pädagogisch-Theologisches Institut, Bonn

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1995

5. „Zwischen Angst und Übermut – Seelsorge und Beratung in unübersichtlicher Zeit“

9. 9. – 27. 9. 1996

Inhalte:

Zunehmend begegnen wir als in Kirche und Diakonie hauptberuflich Mitarbeitende in unseren Arbeitsfeldern (junge) Menschen, die zwischen „himmelhochjauchzend – zu Tode betrübt“ hin und her pendeln oder auf einer der beiden Ebenen eingerichtet scheinen. Vielfach können wir uns die Gründe für solches Verhalten erklären, spüren aber unsere Schwierigkeiten, diese Menschen zu erreichen und mit ihnen etwas „anzufangen“.

Selbstverlorenheit scheint der Preis einer individuellen Selbstverwirklichung zu sein, die Angst und/oder Übermut als Lebensmöglichkeit ansieht. „Normal“ scheint man nicht mehr durchs Leben zu kommen.

In dieser Zeit ist für Seelsorgerinnen und Seelsorger die Fähigkeit, sich einzulassen, wahrzunehmen und selbst deutlich zu bleiben, gefragt. Wissen und Methoden allein reichen nicht mehr aus. Sich und die eigenen Werte in Beziehung zu setzen, wird lebens-not-wendig.

Dies erfordert Kompetenzen, die in der Ausbildung nicht ausreichend vorkommen.

Methoden:

Elemente der Seelsorgeausbildung (Analyse von Gesprächsprotokollen), verschiedene Beratungsformen, Kommunikationsübungen, Diagnose von Einstiegssituationen, Rollenspiel, Referate, Textarbeit u.a.m.

Zielsetzung:

- die Ursachen dieser heutigen Lebensentwürfe zu erkennen, die sozialen und psychischen Hintergründe differenziert wahrzunehmen
- ihre Bedeutung für die verschiedenen Lebensabschnitte und -situationen zu werten
- daraus Entwicklungs- und Stärkungsprozesse zu ermöglichen.

Bei dieser Arbeit wird die Person der Seelsorgerin / des Seelsorgers eine große Rolle spielen. Unter Einbeziehung verschiedener Seelsorgekonzeptionen und psychotherapeutischer Ansätze sowie Erfahrungen aus dem jeweiligen eigenen Arbeitsfeld, wollen wir Schritte auf dem Weg zu einer Haltung gehen, die angemessenes seelsorgerliches Handeln ermöglicht.

Leitung:

Erhard Wilms, Gemeindeglied, Dipl.-Sozialpädagoge und Supervisor
Annette Güldner, Pastorin (angefragt)

Veranstalterin:

Beauftragte für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, Pfarrerin Elisabeth Göbeler

Ort:

Gästehaus der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM), Wuppertal

Anmeldeschluß:

1. Mai 1996

**6. „Bilderwirklichkeiten – Illusion und Wahrheit?“
Ein Medienkurs im Herbst 1996**

30. 9. – 4. 10. 1996

4. 11. – 8. 11. 1996

2. 12. – 6. 12. 1996

Inhalte:

Als Sue Ellen in „Dallas“ ihr erstes Kind bekam, erhielt die ARD-Filmredaktion in Frankfurt dutzendweise Pakete mit Pampers. Im Glottertal suchten Herzranke Hilfe in Professor Brinkmanns „Schwarzwaldklinik“. Und als in der „Lindenstraße“ eine Wohnung frei wurde, schrieben Hunderte von Wohnungssuchenden an den WDR. Das wahre Leben findet lange schon jenseits der Mattscheibe statt.

Wenn es dann erneut Herbst geworden ist im Jahre 1996, wird es bei dem Kursus in Berchum um Bilderwirklichkeiten gehen. Es soll um unsere **Sichtweise** von Bildern gehen, wie wir Bilder empfinden, die sich den ganzen Tag um uns herum bewegen, die wir oft nicht mehr wahrnehmen. Von denen wir aber oft auch glauben, alle sähen dasselbe Bild mit gleichen Inhalten, z. B. Männer und Frauen, Jugendliche und Erwachsene oder Arbeiter und Angestellte. Wie unterschiedlich und individuell unsere Wahrnehmung ist, stellen wir oft fest, wenn wir den gleichen Film gesehen, ihn aber völlig unterschiedlich verstanden haben. Dann wird es auch um die Institutionen gehen, die unsere Sichtweise von Bildern beeinflussen: um den Film, um das Fernsehen, um die Bilder in Zeitschriften, in denen wir blättern. Wir werden uns mit diesen Mythen beschäftigen und sie befragen, ob sie denn eigentlich noch etwas mit der Realität der Menschen zu tun haben.

Es soll aber auch um unsere **Produktion** von Bildern gehen. Nicht nur in unserer Vorstellung haben wir es mit Bildern zu tun, sondern ebenso in unserem Umgang mit verschiedenen Techniken, mit dem Fotoapparat, der Videokamera und dem Computer.

Und es soll schließlich um eine **medienpädagogische Reflexion** gehen: Wie können wir unsere Vorstellung von Bildern, unsere Fähigkeit, Bilder zu entschlüsseln mit den Fähigkeiten Jugendlicher in Verbindung setzen, die wieder ganz andere Vorstellungen von dem gelernt haben, was Bilder sind. Und das alles in der Zeit, in der es dunkler wird und in der es notwendig wird, die Melancholie zu vertreiben. In drei verschiedenen einzelnen Wochen.

Methoden:

In der ersten Woche werden wir vom Einzelbild über das bewegte Bild im Film zum digitalen Bild kommen. Wir werden versuchen, immer wieder neu zu verstehen, was Sehen lernen heißt. Darüberhinaus werden wir uns in dieser Woche mit unserer Medien-Biographie auseinandersetzen.

Die zweite Woche ist die Praxis-Phase: Wir werden unsere Fähigkeiten, Bilder herzustellen, in den Bereichen Fotografie, Video und Computer testen. Wer es neu lernen will, wird dieses auch lernen können.

Die dritte Woche dient der Reflexion und der Entwicklung medienpädagogischer Praxis. Hier schreiben wir die Arbeit, die ein medienpädagogisches Konzept beinhalten soll und versuchen das aufzuarbeiten, was in den ersten beiden Wochen verstanden wurde.

Zielsetzung:

Sehen lernen.

Leitung:

Dr. Barbara Eschenauer, Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik, Frankfurt am Main, Medienpädagogin
Paul G. Gaffron, Theologe und Dipl.-Pädagoge
Renato Liermann, Kulturpädagoge

Veranstalter:

ESW. Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V.
Ev. Jugendbildungsstätte „Kurt-Gerstein-Haus“, Hagen-Berchum

Anmeldeschluß:

1. Mai 1996

7. „Jugend und Gemeinde“ Ekklesiologische Grundfragen in der Jugendarbeit

4. 11. – 22. 11. 1996

Inhalte:

Christliche Jugendarbeit geschieht oft in einem Spannungsverhältnis zur verfaßten Kirche. Jugendliche suchen ihren Platz in der Gemeinde, entwickeln eigenständig Aktivitäten, behaupten alternative Wege des Christseins. Den Auseinandersetzungen darüber liegen oft verschiedene Kirchenverständnisse zugrunde. Dabei geht es auch um die Frage, wie die Kirche in der Zukunft aussehen soll, die allen Raum bietet.

Thematische Schwerpunkte:

- Wohin laden wir Jugendliche ein, wenn wir sie zu Jesus Christus einladen?
- Christlicher Glaube als private Bedürfnisbefriedigung oder als Ruf in die Gemeinschaft?
- Was ist Gemeinde Jesu Christi, und wie finden Jugendliche ihren Platz darin?
- Der Stellenwert der Jugendarbeit in verschiedenen Konzeptionen des Gemeindeaufbaus
- Hat die Volkskirche eine Zukunft oder sind alternative Strukturen geboten?
- Was hält Gruppen und Grüppchen, Alte und Junge, Hauptschüler und Gymnasiasten beieinander?
- Zum Verhältnis von Jugendarbeit und Kirche, CVJM und Kirche?
- Welches Selbstverständnis im Blick auf Gemeinde vertreten und leben wir als Hauptamtliche?

Methoden:

Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Diskussion. Kleingruppenarbeit, Rollenspiel, Lektüre.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, das Themenfeld „Jugend und Gemeinde“ systematisch und praktisch-theologisch zu reflektieren. Sie sollen lernen, ihre eigene Praxis kritisch zu prüfen und im Feld der ekklesiologischen Diskussion zu begründen.

Leitung:

Heinrich Fieres, Oberstudienrat
Reinhard Heinz, Dipl.-Pädagoge
Ulrich Seng, Pfarrer und Dipl.-Psychologe

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e.V., Kassel

Anmeldeschluß:

1. September 1996

8. „Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit“ – Pflicht und Kür in der Gemeinde?

11. 11. – 29. 11. 1996

„Miteinander glauben . . . , lernen . . . , leben . . .“ ist der Titel der Arbeitshilfe für den Konfirmandenunterricht der Evangelischen Kirche im Rheinland.

In vielen Gemeinden laufen Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit nebeneinander her. Wünsche, beide Bereiche zu verbinden, tauchen immer wieder auf. Wir möchten in diesem Kurs mit denen, die Verbindungen zwischen beiden Bereichen bedenken und knüpfen wollen, an dieser Aufgabe arbeiten.

Inhalte:

- die eigene Beziehung zum Thema
- Praxiserfahrungen aus beiden Arbeitsfeldern
- grundlegende Fragen der Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit
- Konzeptionen von Gemeindearbeit
- institutionelle Rahmenbedingungen und personale Voraussetzungen für Vernetzung
- Ziele / Perspektiven
- Gelegenheiten / Möglichkeiten
- Behinderungsstrukturen
- Entwürfe, Modelle, Aktionen, Projekte, Themen, Arbeitsformen, Organisationsformen . . .

Methoden:

Kollegialer Austausch, Textarbeit mit der Arbeitshilfe für die Konfirmandenarbeit, Arbeitsformen, die kognitive, affektive, handlungsorientierte und soziale Lerndimensionen ansprechen.

Zielsetzung:

Die Teilnehmenden sollen die Gemeindebereiche Konfirmanden- und Jugendarbeit parallel in den Blick nehmen, miteinander ins Gespräch bringen und für die eigene Praxis Verbindungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen entwickeln.

Leitung:

Charlotte Hilger, Dozentin am Pädagogisch-Theologischen Institut, Bonn
Rita Horstmann, Gemeindepfarrerin
Gabriele Jahn, Dipl.-Gemeindepädagogin für Kinder- und Jugendarbeit

Veranstalter:

Fachbereich Kirchlicher Unterricht am Pädagogisch-Theologischen Institut der Ev. Kirche im Rheinland

Ort:

Pädagogisch-Theologisches Institut Bonn

Anmeldeschluß:

1. September 1996

Allgemeine Hinweise (EKiR):

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindegliederinnen/Gemeindeglieder an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche.

Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Er beträgt DM 180,-. Die Fahrtkosten tragen die Diakoninnen/Diakone, Gemeindegliederinnen/Gemeindeglieder selbst (§ 8 der Aufbauausbildungsverordnung). Sie können von dem Anstellungsträger zur Erstattung beantragt werden.

Anmeldungen zu einem Aufbaukurs sind mit amtlichem Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für jeden Aufbaukurs muß ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs sind Zeugnisse über den Abschluß der Grundausbildung, Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Das Muster des amtlichen **Anmelde-Vordrucks** ist im KABI Nr. 8/1989 Seite 151 abgedruckt.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbauausbildungskurse umfassen drei Wochen, 15 Tage mit mindestens zwei Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt zweimal 1,5 Stunden).

Wer die Teilnahme an einem Aufbaukurs später als 30 Tage vor Kursbeginn ohne triftige Gründe (z. B. Krankheit, unvorhergesehene dienstliche Belastung) absagt, muß einen Ausfallbeitrag in der Höhe des Betrages zahlen, der der Landeskirche von der Aus- bzw. Fortbildungsstätte in Rechnung gestellt wird.

Diakoninnen/Diakone und Gemeindegliederinnen/Gemeindeglieder, die die Aufbauausbildung bereits abgeschlossen haben, können, **wenn Plätze frei sind**, an den Aufbaukursen nach Absprache mit der Aus- bzw. Fortbildungsstätte **im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung** teilnehmen. Die Kosten müssen selbst getragen werden.

Ebenso können Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in besonders begründeten Ausnahmefällen an Aufbauausbildungskursen teilnehmen. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer 64tägigen Fortbildung für kirchlich angestellte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in der Jugendakademie Radevormwald, bzw. der Diakonenausbildungsstätte Nazareth, Bethel, bzw. des Burckhardtshauses, Gelnhausen. Die Kosten müssen selbst getragen werden.

Das Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerinnen vom 2. – 7. Februar 1996

Nr. 19143 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 7. Juli 1995

Merkblatt

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **2. – 7. Februar 1996** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muß spätestens am **27. Oktober 1995** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindegesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) C-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum des Kirchenmusikwartes über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindegesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

- 1) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für

die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.

- 2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
 - 3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **7. Februar 1996** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **9. Februar 1996** (Ende 13.00 Uhr) in **Leichlingen** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Für die Verleihung der Mittleren Urkunde müssen B-Prüfungskandidaten über die Antragsunterlagen hinaus noch folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Konfirmationsbescheinigung
- b) pfarramtliches Zeugnis
- c) ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit

Das Landeskirchenamt

Teilnehmerbeiträge im Pastorkolleg

Nr. 1252 Az. 13-1-8-2

Düsseldorf, 6. Juli 1995

Für alle Kurse, die die Landeskirche im Pastorkolleg, Haus Hermann von Wied in Rengsdorf, veranstaltet, werden entsprechend der Amtsblatt-Verfügung betreffend Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen (KABl. 12/94, Nr. 33860 Az. 14-17-3 Seite 370) Teilnehmerbeiträge erhoben.

Nach den o. g. Richtlinien ist von den FeA-Verpflichteten (Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerrinnen und Pfarrern in den ersten sechs Amtsjahren) für die Teilnahme an FeA-Kursen und anderen Kursen, die für die FeA anerkannt sind, ein Beitrag von 15,- DM pro Tag zu entrichten.

Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den landeskirchlichen Kursen im Pastorkolleg zahlen die in den o. g. Richtlinien aufgelisteten Teilnehmerbeiträge. Das gilt auch für Ehefrauen und Ehemänner von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand, wenn sie an Kursen teilnehmen, die speziell auf ihren Personenkreis ausgerichtet sind. Nehmen sie ausnahmsweise an einem anderen Kolleg teil, ist der jeweils gültige Pensionspreis zu entrichten.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung. Die Höhe des Teilnehmerbeitrages und der Zahlungstermin werden vom Pastorkolleg festgesetzt und mitgeteilt.

Der Teilnehmerbeitrag ist auch bei Nichtteilnahme zu entrichten, wenn die Teilnahme nicht vier Wochen vor Beginn des Kollegs schriftlich beim Pastorkolleg abgesagt wurde.

Das Landeskirchenamt

Ausfallgelder bei Veranstaltungen im Pastorkolleg, Haus Hermann von Wied in Rengsdorf, die nicht von der Landeskirche durchgeführt werden

Nr. 19121 Az. 13-1-8-2

Düsseldorf, 6. Juli 1995

1. Im Haus Hermann von Wied in Rengsdorf finden neben den von der Landeskirche selbst veranstalteten Tagungen und Kursen auch von anderen kirchlichen Trägern verantwortete Veranstaltungen statt.

Unbeschadet der mit den kirchlichen Trägern vereinbarten Kosten für die einzelne Tagung werden bei Absagen der gesamten Veranstaltung, bei Verringerung der ursprünglichen Teilnehmerzahl oder bei Abreise einzelner Teilnehmer während der Veranstaltung **Ausfallgelder** erhoben, wenn das Haus Hermann von Wied sich nicht wirtschaftlich auf den Ausfall der Belegung einrichten konnte.

Zur Vereinheitlichung und zur Übersicht für die Veranstalter werden für die Berechnung der Ausfallgelder folgende Regelungen getroffen:

a) Pfarrkonvente

Nachdem der Kirchenkreis innerhalb der ihm vom Haus Hermann von Wied gesetzten Frist den Belegungstermin und die Teilnehmerzahl bestätigt hat, ist bei Absage des gesamten Pfarrkonventes oder einzelner Teilnehmer durch den Veranstalter innerhalb der letzten vier Monate vor Tagungsbeginn ein Ausfallgeld in Höhe des halben Tagessatzes fällig. Bei Absage des Kurses innerhalb von vier Wochen vor Tagungsbeginn beträgt das Ausfallgeld 80 % des Tagessatzes. Erreicht bei Tagungsbeginn die Veranstaltung nicht die bestätigte Personenzahl, ist für die freigebliebenen Plätze ein Ausfallgeld von 100 % des Tagessatzes fällig. Das gleiche gilt bei späterer An- oder früherer Abreise einzelner Teilnehmer.

b) Sonstige Tagungen

Nachdem das Pastorkolleg den Belegungstermin und die Teilnehmerzahl bestätigt hat, ist bei Absage der gesamten Tagung oder einzelner Teilnehmer durch den Veranstalter innerhalb der letzten vier Monate vor Tagungsbeginn ein Ausfallgeld in Höhe des halben Tagessatzes fällig. Bei Absage der Tagung innerhalb von vier Wochen vor Tagungsbeginn beträgt das Ausfallgeld 80 % des Tagessatzes. Erreicht bei Tagungsbeginn die Veranstaltung nicht die bestätigte Personenzahl, ist für die freigebliebenen Plätze ein Ausfallgeld von 100 % des Tagessatzes fällig. Beginnt die Tagung später oder endet früher als bestätigt, ist der volle Tagessatz als Ausfallgeld für die fehlende Zeit zu zahlen. Das gleiche gilt bei späterer An- oder früherer Abreise einzelner Teilnehmer.

c) Anderweitige Belegung freigebliebener Plätze

Für alle Veranstaltungen, die im Pastoralkolleg stattfinden, gilt: Soweit durch Absagen freigewordene Termine oder Teilnehmerplätze durch das Pastoralkolleg anderweitig belegt werden können, wird kein Ausfallgeld erhoben.

2. Die Amtsblattverfügung betreffend die Verfahrensweisen bei Absagen von Pfarrkonventen und den übrigen Kollegs im Haus Hermann von Wied in Rengsdorf vom 5. Oktober 1992 (KABl. S. 303) ist durch diese Regelung überholt und wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen für den Beruf der/des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten

Nr. 21308Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 7. Juli 1995

Die Prüfung für den Beruf der/des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten haben bestanden:

Bertram, Bianca, Gemeindeverband Mönchengladbach
Greve, Malte, Kirchengemeinde Velbert
Mollmann, Sonja, Gemeindeamt Essen-West
Rademaker, Kerstin, Stadtkirchenverband Essen
Selbach, Katja, Kirchenkreis Elberfeld
Spengler, Melanie, Kirchenkreis Saarbrücken
Steinbeck, Sandra, Kirchengemeinde Odenkirchen
Tinnefeld, Tanja, Gesamtverband Duisburg
Will, Judith, Gemeindeamt Alt-Duisburg

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen für den mittleren Kirchlichen Verwaltungsdienst

Nr. 21307 Az. 13-15-2-7

Düsseldorf, 14. Juli 1995

Die Prüfung für den mittleren Kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Becker, Burkhard, Kirchenkreis Krefeld
Bessel, Andrea, Verwaltungsamt An der Agger
Borak, Uwe Dieter, Benninghof Mettmann
Flock, Stephanie, Gemeindeverband Krefeld

Hausmann, Margret, Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald

Horsch, Daniela, Landeskirchenamt

Jodeleit, Dirk, Verwaltungsamt Bad Kreuznach

Kaatze, Iris, Gesamtverband Mülheim

van Kallen, Beate, Stadtkirchenverband Köln

Kipping, Ulrike, Stadtkirchenverband Köln

Klein, Monika, Diakonisches Werk Barmen

Klewitz, Marita, Verwaltungsamt Bonn

Krajnc, Nicole, Christus-Kirchengemeinde Oberhausen

Kriegel, Gabi, Gesamtverband Düsseldorf

Meding, Carsten, Gemeinde Köln

Michalzik, Uwe, Gesamtverband Düsseldorf

Oberheiden, Heinz, Gemeindeverband Rheinhausen

Preutenborbeck, Christian, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Rohleder, Oliver, Kirchengemeinde Velbert

Schultze, Christiane, Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf

Schwalb, Norma, Gesamtverband Mülheim

Senftleben, Christine, Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath

Steinacker, Nicole, Gemeindeamt Solingen-Altstadt

Tischmann, Anette, Gemeindeverband Mönchengladbach

Winter, Stefan, Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck

Das Landeskirchenamt

Nachfolger des Datenschutzbeauftragten

Nr. 24132 Az. 22-27-3-1

Düsseldorf, 8. August 1995

Der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der drei Diakonischen Werke der genannten Kirchen, Landeskirchenrat i. R. Dr. Gerhard Aßmann, tritt zum 1. September 1995 in den Ruhestand. Zum gleichen Zeitpunkt hat die Kirchenleitung in Übereinstimmung mit den beteiligten Landeskirchen und den Diakonischen Werken Landeskirchenrat i. R. Dietrich Dehnen zum Datenschutzbeauftragten gemäß § 18 (1) des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 bestellt.

Der Datenschutzbeauftragte hat seinen Dienstsitz im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 62 517.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Blunk am 5. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord.

Pastorin im Hilfsdienst Angela Böß am 8. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Wesel.

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Martin Döpp am 13. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Scheib-Furpach.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Hammer am 9. Juli 1995 in der Kirchengemeinde St. Arnual.

Pastorin im Hilfsdienst Antje Hofmann am 24. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Duisburg-Beeck.

Pastor im Hilfsdienst Volker Hofmann am 24. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Duisburg-Beeck.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Hüls am 2. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Solingen-Dorp.

Pastor im Hilfsdienst Michael Keil am 11. Juni 1995 in der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Meszkatis am 9. Juli 1995 in der Kirchengemeinde St. Arnual.

Pastor im Hilfsdienst Gernot Müller am 5. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord.

Pastor im Hilfsdienst Volker Niesel am 28. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Dabringhausen.

Pastorin im Hilfsdienst Sybille Noack-Mündemann am 25. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Bickendorf.

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Pistorius am 1. Juli 1995 in der Luther-Kirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Ramacher am 9. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Aachen.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Rath am 25. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Gruiten.

Pastor im Hilfsdienst Markus Rönchen am 2. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Gräfrath.

Pastor im Hilfsdienst Jens Schrader am 2. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen.

Pastor im Hilfsdienst Frank Schulte am 24. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Vohwinkel.

Pastorin im Hilfsdienst Tatjana Weber am 11. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Rengsdorf.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Weber-Ritzkowsky am 2. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Werdorf/Berghausen.

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Wink am 25. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Merscheid.

Pastorin im Hilfsdienst Theresia Zee den am 25. Juni 1995 in der Versöhnungs-Kirchengemeinde Völklingen.

Pastorin im Hilfsdienst Liesel Zumbro-Neuberger am 24. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Idar.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Siegfried Ulmer, Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Kirchenkreis Duisburg-Süd, am 11. Juni 1995.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Herbert Schmidt zum Pfarrer des Kirchenkreises Lennep (12. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 400.

Pfarrer Herbert Großarth zum Pfarrer der Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 465.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Barbara Bruckhausen-Liehr zur Pfarrerin der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 466.

Pastor im Hilfsdienst Roman Hartmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis S. 546.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungsrat Karl-Gerhard Bachmann vom Amt für Diakonie des Stadtkirchenverbandes Köln zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 338.

Kirchenverwaltungsrat Manfred Baske vom Gemeinsamen Gemeindeamt Niederwupper in Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 19/411/414.

Pastorin im Hilfsdienst Anja Buchmüller-Brand in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm, Kirchenkreis Duisburg-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Sekretär Stefan Ebert vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Herwig in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Andreas Horn in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Andernach, Kirchenkreis Koblenz, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat i. K. Hans-Dieter Kaltenbach vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen zum Oberstudienrat i. K.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Kurt Oberlack zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Amtmann Andreas Schüller von der Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, Kirchenkreis Köln-Süd, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Kirchengemeinde-Sekretärin Ina Szczodrowski von der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, zur Kirchengemeinde-Obersekretärin.

Kirchengemeinde-Amtmann Bernd Weyrauch von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 177.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Helmut Wieczorek zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Amtmann Karlheinz Winglewski von der Stadtkirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 535, 540.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerin Christiane Grusdat, Christuskirchengemeinde Oberhausen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 15. Juli 1995. Gemeindeverzeichnis S. 463.

Pfarrer Wolfgang Rosemeier, Kirchengemeinde Köln-Worringen, mit Wirkung vom 1. August 1995. Gemeindeverzeichnis S. 358.

Pfarrer Martin Schell, Kirchengemeinde Koblenz-Mitte (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1995. Gemeindeverzeichnis S. 330.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Falk Rüdiger Breuer mit Ablauf des 24. Mai 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer Dr. Hanns-Stephan Haas, Kirchengemeinde Rheinbach (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 302.

Pastorin im Sonderdienst Manuela Quester mit Ablauf des 31. August 1995 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Editha Royek mit Ablauf des 10. Juni 1995 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Anke Wilhelm vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. August 1995.

Pastor Jörg Wieder nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juli 1995.

Entzug der Anstellungsfähigkeit als Diakon:

Jürgen König, geboren am 12. September 1947 in Neunkirchen, wurde gem. § 9 Abs. 4 Diakonengesetz der EKV mit Wirkung vom 3. Juli 1995 die Anstellungsfähigkeit als Diakon entzogen.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Manfred Bertram, Gemeinde Köln (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 345.

Landeskirchenrat Dietrich Dehnen vom Landeskirchenamt zum 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 5.

Pfarrer Joachim Hoene, Kreuzkirchengemeinde Wetzlar (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 580.

Pfarrerin Irmgard Kunze, Kreuzkirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 243.

Superintendent Pfarrer Friedrich Leßmann, Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 483.

Pfarrer Walter Nolte, Kirchengemeinde Hilden (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 174.

Pfarrer Günter Reuner, Kirchengemeinde Opladen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 419.

Pfarrer Siegmund Schäfer, Kirchengemeinde St. Arnual (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 495.

Pfarrer Hans-Joachim Schneider, Kirchenkreis Elberfeld (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 233.

Pfarrer Helmut Starck, Friedens-Kirchengemeinde Krefeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 390.

Pfarrer Hans Werner Winterhagen, Kirchengemeinde Lüttringhausen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 403.

Pfarrer Hermann Wuttke, Kirchengemeinde Burbach (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 492.

Verliehen:

Kirchenmusiker Helmut Ickler, Kirchengemeinde Obermeiderich, wurde die Amts- und Dienstbezeichnung Kantor verliehen.



Wohl dem Volk, dessen Gott der Herr ist, dem Volk, das er zum Erbe erwählt hat! Psalm 33, 12

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Johannes Locher am 4. Juni in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen-Bedingrade-Schönebeck, geboren am 11. Oktober 1908 in Nieuw En Sint Joosland, ordiniert am 21. November 1933 in Duisburg-Meiderich.

Predigthelfer Wolfgang Stork, Kirchengemeinde Herzogenrath, Kirchenkreis Aachen.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 15. Pfarrstelle für Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen und die 32. Pfarrstelle für Jugendarbeit des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf sind mit Wirkung vom 1. August 1995 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 184/185.

In der Kirchengemeinde Mittelmeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 217.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 241.

In der Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. August 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 256.

In der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 579.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. März 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 103. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46 in 51645 Gummersbach, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Gemarke, Kirchenkreis Barmen, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle ist verbunden mit einem 50 % igen Spezialauftrag „City-Kirchen-Arbeit“. In der Gemeinde sind der Lutherische und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 127. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederbiehl, Kirchenkreis Braunfels, ist zum 1. Januar 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 159. Bewerbungen sind bis spätestens 31. Oktober 1995 an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist zum 1. Februar 1996 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 192. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Elberfeld, ist zum 1. Januar 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen mit einem 50 % igen Dienstauftrag. In der Gemeinde sind der Lutherische und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 241. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 42107 Wuppertal, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hückelhoven, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. April 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 310. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 19 50, 52405 Jülich, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Deutz, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist zum 1. Februar 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle kann nur mit einem Pfarrer bzw. mit einer Pfarrerin besetzt werden, dessen bzw. deren Dienstverhältnis um 50 % eingeschränkt wird. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 346. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Einzelpfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Worringen, Kirchenkreis Köln-Nord, ist vakant und zur Wiederbesetzung durch das Presbyterium zum 1. Februar 1996 freigegeben. Das Presbyterium sucht eine/einen/ein Pfarrer/Pfarrer/Pfarrerehepaar, die/der/das schon berufliche Erfahrungen haben sollte/sollten. Das Presbyterium erwartet Menschen mit Durchsetzungsvermögen, aber ruhigem Wesen, die eckig und kantig sein dürfen. Die Gemeinde bietet vielseitige Arbeit in Gemeindekreisen (Frauen-, Eltern/Kind-, Seniorengruppen),

Selbsthilfegruppen (AA und AS) und Initiativen (Friedensarbeit). Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten, eine psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle, ein Jugend- und Familienzentrum mit hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Sehr wichtig sind das vielfältige Gottesdienstangebot (Predigertausch mit Nachbargemeinden), ein weitgehender diakonischer Einsatz und die Kirchenmusik. Neben Friedenskirche und Gemeindebüro, einem sehr geräumigen Pfarrhaus mit Garten, steht ein Gemeindezentrum zur Verfügung. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 358. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Worringen über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln. Die Bewerbungsfrist endet drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Auskunft erteilt die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Christa Müller, Telefon (02 21) 78 23 38 (von 9 bis 12 Uhr) oder Telefon (02 21) 78 14 88 (ab 19 Uhr.)

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Juli 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 416. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Budberg, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. April 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 425. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. März 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 428. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Postfach 14 29, 47404 Moers, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Kirchenkreis Ottweiler, ist zum 1. November 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 473. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Bliessstraße „Pavillon“, 66564 Ottweiler, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herren-Sulzbach, Kirchenkreis St. Wendel, ist zum 1. Januar 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Gemeinde liegt im Dreieck der Städte Kaiserslautern, Idar-Oberstein, Bad Kreuznach, im Landkreis Kusel. Sie umfaßt ca. 1.300 Gemeindeglieder in sieben Orten. Es gibt in Herren-Sulzbach eine Kirche, ein Gemeindehaus und das Pfarrhaus, außerdem noch eine Kirche in Deimberg. Die Gottesdienste finden wechselnd in den Kirchen und in nichtkircheneigenen Räumen in allen Orten statt. Im Verbund mit zwei Nachbargemeinden ist ein hauptamtlicher

Jugendleiter angestellt. Bestehende Kreise sind: Seniorenkreis, Frauenhilfe, Singkreis, Posaunenchor. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin mit Freude an zeitgemäßer Verkündigung des Evangeliums, der/die bereit ist, sich des Einzelnen seelsorgerlich anzunehmen, gerade auch Senioren und Kranken und den Kritischen und Kirchenfernen nachzugehen. Wichtig ist dem Presbyterium die kollegiale Zusammenarbeit mit dem Jugendverbund und eine gute Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen. Die Gemeinde steht neuen Impulsen und Ideen aufgeschlossen gegenüber. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 500. Nähere Auskünfte erteilen: der Vorsitzende G. Franzmann, Telefon (0 67 88) 613 und Pfarrerin Ch. Fischer, Telefon (0 63 82) 73 28. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Herren-Sulzbach über den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Dorfstraße 37, 66606 St. Wendel-Dörrenbach, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wadern-Losheim, Kirchenkreis Völklingen, ist zum 1. März 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 561. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66633 Völklingen, zu richten.

Die Kirchengemeinde Puderbach sucht zum 1. November 1995 für die im eingeschränkten Dienstverhältnis (1/2 Pfarrstelle) zu besetzende 2. Pfarrstelle (Bezirk Niederwambach) einen Pfarrer / eine Pfarrerin. Der Gemeindebezirk Niederwambach umfaßt ca. 970 Gemeindeglieder in zwölf Dörfern. Alle Schularten gibt es in Altenkirchen und Dierdorf sowie in Puderbach eine Grund- und Regionalschule. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 587. Bewerbungen sind sofort nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Marion Obitz, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die A-Kirchenmusikerstelle (75 %) / 29 Wochenstunden an der Kreuzeskirche in Essen soll zum 1. Juni 1996 wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber nach 30jähriger Tätigkeit in den Ruhestand geht. Die in der City liegende große Kirche, deren Innenraum 1994 renoviert wurde, steht unter Denkmalschutz. Seit ihrem Bestehen (1896) ist sie ein Zentrum für Kirchenmusik. Die in ihr stattfindenden Konzerte leisten einen wichtigen Beitrag zum musikalisch-kulturellen Leben der Stadt Essen. In Zukunft soll die Kirche als zentrale, öffentliche Begegnungsstätte für die gesamte Bevölkerung Essens zur Verfügung stehen und als Forum zur Begegnung von Kultur, Kunst, Wissenschaft, Gesellschaft, Theologie und Kirche genutzt werden. Diese Gesamtkonzeption wurde während der letzten Jahrzehnte hauptsächlich von der Musik und den von ihr ausgehenden Impulsen inauguriert. Der musikalischen Arbeit kommt auch in diesem Zusammenhang ein hoher Stellenwert zu. Der Fördererkreis der Konzerte in der Kreuzeskirche Essen e.V. unterstützt die Konzerte finanziell. An der Weiterentwicklung des Forums und dessen Zukunftsperspektiven ist er maßgeblich beteiligt. Die Kreuzeskirche besitzt eine 4-manualige Schuke-Orgel (1968) mit 70 klingenden Registern, mechanischer Spieltraktur, elektrischer Registertraktur und Set-

zerkombinationen. Ferner stehen ein Steinway-Flügel, ein Sassmann-Cembalo (2manualig, 16', 8', 8', 4'), ein Klavier und einige Orff-Instrumente zur Verfügung. Die Essener Kantorei an der Kreuzeskirche (ca. 60 Mitglieder) ist ein qualifizierter Chor, dessen Aufführungen von Oratorien, Kantaten, Motetten etc. in Konzerten und Gottesdiensten (Kantatengottesdiensten) in der gesamten Region Beachtung finden. Für die Ausführung von Orchesterwerken und Oratorien bestehen gute Kontakte zu den Orchestern des Ruhrgebiets. Wir suchen eine Persönlichkeit mit entsprechenden künstlerischen Qualifikationen und praktischer Erfahrung in Orgelspiel, Chor- und Orchesterleitung, die die vorhandenen günstigen Gegebenheiten zu nutzen und weiter zu entwickeln versteht, eine Persönlichkeit, der bewußt ist, welche Bedeutung der Musik in der Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft heute zukommen kann. Der Arbeitsauftrag umfaßt Orgelspiel in Gottesdiensten, bei Trauungen und in Taufgottesdiensten; Musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten durch entsprechende Orgel-, Chor- und Instrumentalmusik; Besondere Kantatengottesdienste; Leitung der Essener Kantorei an der Kreuzeskirche; Konzerte mit Werken verschiedenster Gattungen; Organisation der gesamten Arbeit und der Konzerte; Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in der Gemeinde. Ein Dienstzimmer im Gemeindezentrum neben der Kreuzeskirche ist vorhanden. Eine Bürokräft mit fünf Wochenstunden steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. November 1995 zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte, Pfarrer Steffen Hunder, Rottstraße 9, 45127 Essen, Telefon (02 01) 31 32 19. Für Nachfragen stehen bereit: Kreiskirchenmusikwartin Rosemarie Richter, Telefon (02 01) 31 49 17; LKMD Christoph Schoener, Telefon (02 11) 45 62-381.

Das Gemeindeamt Köln Nord-West sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n evangelische/n stellv. Amtsleiter/in mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder Fachhochschulausbildung (Dipl.-Verwaltungswirt). Zu den Aufgaben gehören u. a. Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde, stv. Kassenführung, Personalwesen nach BAT, Versicherungen, EDV-Koordination. Geboten werden gute Aufstiegsmöglichkeiten bis A 12 / III BAT. Eine Anstellung ist sowohl im Beamten- als auch im Angestelltenverhältnis möglich. Es erwartet Sie ein interessantes Aufgabenfeld, das selbständiges und engagiertes Arbeiten im Team erfordert. Auskunft erteilt die Leiterin des Gemeindeamtes, Beate Stefens, Telefon (02 21) 5 97 94-16. Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. September 1995 an das Ev. Gemeindeamt Köln Nord-West, Rochusstraße 212-214, 50827 Köln.

Beim Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden Mülheim an der Ruhr ist zum 1. März 1996, bedingt durch den Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand, die gegenwärtig mit A 14+ bewertete Stelle des Verwaltungsleiters neu zu besetzen. Der Gesamtverband ist der Zusammenschluß von elf Kirchengemeinden, für deren finanzielle Ausstattung er auf Grund der übertragenen Steuerhoheit verantwortlich ist. Zur Verwaltung gehört die Kirchensteuer-Verteilungsstelle. Als zentrales Gemeindeamt aller Verbandsgemeinden ist die Geschäftsstelle auch für die Abwicklung der Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden zuständig. In der Verbandsverwaltung sind gegenwärtig 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt; es wird mit modernster Bürokommunikationstechnik gearbeitet. Gesucht wird eine Verwaltungsleiterin / ein Verwaltungsleiter, die/der auf Grund persönlicher Ausbildung und Qualifikation in der Lage ist, den Gesamtverband nach innen und außen kompetent zu

vertreten. Umfassende Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung sollte ebenso vorhanden sein wie die Bereitschaft zu überdurchschnittlichem Engagement und persönlicher Initiative auf der Grundlage eines kooperationsbereiten Führungsstiles, der das Team der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in seiner Entwicklung fördert. Angesichts einer möglichen Umstrukturierung/Zusammenführung der Verwaltung von Gesamtverband und Kirchenkreis wird Flexibilität gegenüber künftigen Überlegungen erwartet. Zuschriften von Bewerberinnen/Bewerbern, die bewußt der evangelischen Kirche angehören, werden bis zum 30. September 1995 an den Vorsitzenden des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Pfarrer Detlef Geldschläger, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, erbeten.

Literaturhinweise

Stephan Kiepe-Fahrenholz (Hg.): **Gesang und Gott, Kultur und Kirche. Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Evangelischen Kirchenchores Beeck.** Duisburg-Beeck: Ev. Kirchengemeinde 1995. 61 S., Abb. Hier soll nicht eine „Binnenansicht“ der Chorarbeit gepflegt werden, sondern die Autoren leisten einen Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Stadtteils Beeck und beleuchten die grundsätzliche Frage nach dem Stellenwert kirchlicher Kulturarbeit im und für den Stadtteil von verschiedenen Aspekten aus. Daher ist die Broschüre durchaus für einen breiteren Interessenkreis ansprechend.

Gerd Bäumer: **100 Jahre Ev. Kirchengemeinde Betzdorf, Ev. Kirchenchor Betzdorf, Ev. Kreuzkirche Betzdorf.** Festschrift zu den Jubiläen 1994/95. Hrg. von der Ev. Kirchengemeinde Betzdorf 1995. 74 S., Abb.

Evangelische Kirche in Bonn von A bis Z. Hg.: Referat für Presse-, Rundfunk- und Öffentlichkeitsarbeit der Ev. Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn 1995. 69 S.

Susanne Hartenstein und Robert Wachowsky (Hg.): **40 Jahre Heilandkirche zu Bonn-Mehlem.** 21. Mai 1995. Bad Godesberg: Ev. Heiland-Kirchengemeinde 1995. 136 S., Abb.

Festschrift 100 Jahre Rheinkirche Homberg 1895-1995. Hg.: Ev. Kirchengemeinde Homberg/Niederrhein. Duisburg-Homberg 1995. 25 S., Abb.

Klaus Saeger; Wolfgang Grümer (Fotos): **Erbaut zur Ehre Gottes. Eine Reise zu den Kirchen des Oberbergischen Landes.** Gummersbach: Gronenberg, ca. 1994. 266 S., Abb.

Thomas Parent; Thomas Stachelhaus (Fotos): **Kirchen im Ruhrrevier 1850-1935.** Münster: Ardey-Verlag 1993. 142 S., Abb.

Holger Ueberholz: **Nationalsozialismus und Wiederaufbau. Die Probleme der evangelischen Gemeinde Solingen-Gräfrath im kirchengeschichtlichen Kontext.** Solingen 1995. 169 S.

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 43. Jg. 1994. Köln: Rheinland-Verlag. 368 S. Beiträge zur Kirchengeschichte des Stiftes St. Goar, von

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzel exemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Schleiden, dem Jülicher Land, Wesel, Duisburg, Kleve, Pleizenhausen, Urexweiler, Düsseldorf; Reformationsgeschichte; fundamentalistische Bibliologie im 19. Jh.; Methodismus im Rheinland; Sozialpfarramt der rheinischen Provinzialkirche; Pfarrer Johannes Wilkens; Reichsbischof Ludwig Müller; theologischer Dissens über die Rolle der evangelischen Kirche im Dritten Reich; Literaturschau zur rheinischen Kirchengeschichte 1993.

Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bd. 1: 1945/46. Bearb. von Carsten Nicolaisen und Nora Andrea Schulze. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1995. XLVIII, 971 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitschichte, Reihe A, 5).

Martin Krolzig (Hg.): **Wenn Polizisten töten**. Ein Werkstattbericht aus dem Umkreis einer Selbsthilfegruppe. o. O. 1995. 191 S., Abb.

Albert Bleckmann: **Von der individuellen Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen**. Ansätze zu einem „Europäischen Staatskirchenrecht“. Köln (u. a.): Heymanns 1995. 152 S. (Völkerrecht – Europarecht – Staatsrecht, 12).

Tetsuko Kuroyanagi: **TOTTO CHAN** – So wunderbar kann Schule sein, Fischer Taschenbuch, Bd. 12220, 192 S., DM 12,90 (von jedem verkauften Exemplar geht ein fester Betrag an UNICEF).